

02.02.24**Beschluss**
des Bundesrates

Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 1041. Sitzung am 2. Februar 2024 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 18. Januar 2024 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefasst:

1. Mehr denn je bedarf es jetzt eines entschlossenen Eintretens für die Verfassung, den liberalen Rechtsstaat und die Würde jedes einzelnen Menschen. Einen ersten Schritt dafür haben all jene Menschen getan, die in den letzten Tagen bundesweit auf die Straßen gegangen sind.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Anwendung des § 62d AufenthG-neu in der gerichtlichen Praxis, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erlass einstweiliger Anordnungen nach § 427 Absatz 3 FamFG-neu, zu beobachten und soweit erforderlich das Verhältnis der beiden Vorschriften gesetzlich klarzustellen.

Begründung:

Artikel 1 Nummer 16a des Gesetzes sieht die Einfügung des § 62d AufenthG-neu vor, wonach das Gericht zur richterlichen Entscheidung über die Anordnung von Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG und Ausreisegewahrsam nach § 62b AufenthG dem Betroffenen, der noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, von Amts wegen für die Dauer des Verfahrens einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten zu bestellen hat. Nach dem Verständnis des Bundesrates soll die Vorschrift es dem Ausländer ermöglichen, seine Rechte in

dem für ihn in der Regel unbekanntes Verfahren der Anordnung der Abschiebungshaft bzw. des Ausreisegewahrsams geltend zu machen, ohne den mit dem Gesetz verfolgten Zweck, die Rückführung von ausreisepflichtigen Personen zu verbessern, zu konterkarieren. Allerdings könnte der Wortlaut der Vorschrift – mangels entsprechender Ausführungen in der Gesetzesbegründung – dahingehend missverstanden werden, das Gericht müsse auch in Fällen, in denen es nach § 427 Absatz 3 FamFG-neu wegen drohender Zweckvereitelung die Abschiebungshaft vorläufig – ohne vorherige Anhörung des Betroffenen – anordnet, einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigter bestellen. Dies würde dem Sinn und Zweck des neu geschaffenen § 427 Absatz 3 FamFG-neu zuwiderlaufen. In der Einzelbegründung hierzu heißt es insoweit:

„Liegen dringende Gründe für die Annahme vor, dass die Voraussetzungen des § 62 AufenthG für die Anordnung einer Freiheitsentziehung gegeben sind, besteht jedoch regelmäßig die Gefahr, dass der Betroffene eine Ladung zur Anhörung zum Anlass nehmen wird, sich der zum Zwecke einer konkreten Vollzugsmaßnahme erforderlichen Freiheitsentziehung und mithin der Vollzugsmaßnahme selbst zu entziehen.

Zwar sieht § 427 Absatz 2 FamFG eine vorläufige Freiheitsentziehung im Wege einstweiliger Anordnung in Fällen von Gefahr im Verzug auch ohne vorherige Anhörung vor. Das Tatbestandsmerkmal der Gefahr im Verzug stellt jedoch auf zeitliche Dringlichkeit ab und ist daher für den Fall der geplanten Freiheitsentziehung unpassend. Hinzu kommt, dass nach § 427 Absatz 1 FamFG die vorläufige Freiheitsentziehung generell ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden voraussetzt. Auch dieses Dringlichkeitserfordernis ist für den Fall der geplanten Freiheitsentziehung unpassend.

Durch das Gebot, die Anhörung unverzüglich nachzuholen, trägt die Neuregelung dem Umstand Rechnung, dass die Anhörung als bedeutsame Verfahrensgarantie durch Artikel 104 Absatz 1 des Grundgesetzes grundrechtlichen Schutz genießt und Kernstück der Amtsermittlung im Freiheitsentziehungsverfahren ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. März 2008 - 2 BvR 2042/05). Nach der Anhörung kann unmittelbar eine Entscheidung in der Hauptsache erfolgen, soweit nicht aufgrund anderer noch fehlender Verfahrenshandlungen weiterhin nur ein einstweiliger Beschluss gerechtfertigt wäre.“

Der Bundesrat geht daher davon aus, dass dem Ausländer erst nach der Anordnung gemäß § 427 Absatz 3 FamFG-neu ein Anwalt nach § 62d AufenthG-neu beizuordnen ist. Für den Fall, dass die gerichtliche Praxis einen anwaltlichen Vertreter künftig bereits vor Erlass einer vorläufigen Anordnung beiordnet, spricht sich der Bundesrat für eine gesetzliche Klarstellung aus.